

Checkliste zur Fusion von Forstbetriebsgemeinschaften

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können fusionieren. Nachfolgende Handlungen sind dafür notwendig.

1. Verfahrensschritte		
Lfd. Nr.	Handlung	Bemerkung
1.	Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung zum Thema der geplanten Fusion	beide FBG, welche fusionieren wollen
2.	a) Eine der beiden FBG wird aufgelöst (Beitritt) b) beide FBG lösen sich auf (echte Fusion)	Verfahren wie in der „Checkliste zur Auflösung“ beschrieben Im Antrag zur Genehmigung der Auflösung der FBG an das MLEUV muss die Absicht zur Fusion benannt werden.
3.	a) Aufnahme der Mitglieder der aufgelösten FBG in die verbleibende FBG	Aufnahmebeschluss der aufnehmenden FBG
	b) Bildung einer neuen (fusionierten) FBG	Gründungsversammlung mit entsprechender Beschlussfassung
4.	Entwurf einer neuen gemeinsamen Satzung, eventuell Namensänderung für neue Identifikation	Satzungsgemäße Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
5.	Gegebenenfalls Aufsetzung eines "Fusionsvertrages" zwischen den beiden FBG	
6.	Der Antrag auf Genehmigung der neuen Satzung der fusionierten FBG ist an das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu senden.	Folgende Unterlagen sind in Kopie beizufügen: • Satzungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung • Protokoll der Mitgliederversammlung • mit dem Nachweis der satzungsgemäßen Beschlussfassung Unterlagen im Original beifügen: • neue Satzung der fusionierten FBG mit allen erforderlichen Unterschriften

2. Hinweise zur Gebührenentscheidung

Der Zweck der Änderung der Satzung aus Gründen der Fusion mit einer anderen FBG ist der obersten Forstbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen **entfällt** die Gebühr für die Satzungsänderung.

Rechtsgrundlagen sind § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15) und die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16]).

3. Kontakt

Der Antrag auf Genehmigung der neuen Satzung der FBG ist an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Referat 35 Wald und Forstwirtschaft
oberste Forstbehörde
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Rückfragen richten Sie bitte an Julia Götze
Telefon: 0331 866-7657
E-Mail: Julia.Goetze@mleuv.brandenburg.de